

Naturschutzverein Niederhasli

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck, Tätigkeit

Art. 1

Unter dem Namen „Naturschutzverein Niederhasli“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Niederhasli. Der Verein ist überparteilich.

Art. 2

Der Verein tritt für einen umfassenden Naturschutz ein.

Art. 3

Der Verein verfolgt dieses Ziel durch

- Förderung der Naturkenntnis mit Informationen und Veranstaltungen (Vorträge und Exkursionen).
- Pflege und Gestaltung von schützenswerten Objekten, auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Behörden.
- Stellungnahmen zu Naturschutzfragen von kommunaler und regionaler Bedeutung.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder können natürliche Personen oder Familien werden, die den Vereinszweck unterstützen und den Mitgliederbeitrag entrichten.

Eintritte und Austritte sind auch während des Kalenderjahres möglich.

III. Organe

A. Generalversammlung

Art. 5

Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Einzelmitglieder haben ein Stimmrecht, Familien zwei.

Art. 6

Die Mitgliederbeiträge betragen pro Kalenderjahr

- für Einzelpersonen Fr. 30.-
- für Jugendmitglieder (bis 20 Jahre) Fr. 15.-
- für Familien (Kinder bis 18 Jahre) Fr. 50.-

Die Generalversammlung kann Änderungen der Beitragshöhe beschliessen.

Über diese Mitgliederbeiträge hinausgehende Verpflichtungen zur Erfüllung des Vereinszweckes oder zur Deckung von Vereinsschulden sind ausgeschlossen.

Art. 7

Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt 20 Tage vor der Versammlung. Anträge sind schriftlich einzureichen.

Art. 8

Der ordentlichen GV obliegen die folgenden Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten resp. der Präsidentin und der Revisoren.
- Abnahme des Protokolls der letzten GV und der Jahresrechnung.
- Festlegung des Jahresprogrammes, des Budgets, der Mitgliederbeiträge und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge, Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Beitritt zu anderen Organisationen.

Art. 9

Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche GV verlangt.

Art. 10

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Art. 11

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die den Vereinszweck beeinträchtigen, ausschliessen.

Art. 12

Die Generalversammlung kann bei Bedarf auch über Traktanden beschliessen, die nicht vorgängig schriftlich angekündigt wurden, falls zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte zustimmen.

B. Vorstand

Art. 13

Der Vorstand wird für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung zustehen. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14

Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder.

C. Kontrollstelle

Art. 15

Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 16

Die Revisoren prüfen die finanzielle Geschäftsführung des Vereins und die Jahresrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

IV. Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Art. 17

Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittels-Mehrheit der an der GV anwesenden Stimmrechte notwendig.

Art. 18

Bei einer Vereinsauflösung bestimmt die GV mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsakten.

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung (Generalversammlung) in Kraft.

Niederhasli, 25. 5. 2004

Die Tagespräsidentin.....

Der Aktuar